

## Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

RdErl. d. MK v. 1.7.2018 – 32.1 – 80107/4 – VORIS 22410 –

Bezug: a) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“ v. 1.12.2016 (SVBl. S. 705) – VORIS 22410 –

b) RdErl. „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ v. 1.7.2014 (SVBl. S. 330) – VORIS 22410 –

c) RdErl. „Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“ v. 1.3.2012 (SVBl. S. 309) – VORIS 22410 –

1. Grundschulen richten für die Kinder, die im Schuljahr vor der Einschulung keine Kindertagesstätte besuchen und nach § 64 Abs. 3 Satz 1 und 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) verpflichtet sind, in dieser Zeit an besonderen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen, besonderen Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse ein.
2. Die Grundschule stellt bei den Kindern nach Nr. 1 die Sprachkenntnisse der deutschen Sprache fest. Die Feststellung der Sprachkenntnisse erfolgt auf der Grundlage bewährter Verfahren. Die Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung teilt die Grundschule der Niedersächsischen Landesschulbehörde bis Ende Mai eines Jahres mit.
3. Die Niedersächsische Landesschulbehörde stellt den Grundschulen, bei denen aufgrund von Sprachfördermaßnahmen ein Zusatzbedarf entsteht, die erforderlichen Lehrstunden zur Verfügung.
4. Die Grundschulen verantworten die Sprachförderung und führen sie in Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde durch.
5. Die Sprachfördermaßnahmen finden vorrangig in einer Grundschule statt und sind mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung abzustimmen.
6. Die Erziehungsberechtigten haben nach § 71 Abs. 1 NSchG dafür zu sorgen, dass die Kinder an den besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 NSchG regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen (vorgelagerte Schulpflicht).
7. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2018 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft. Der Bezugserlass zu c) tritt mit Ablauf des 31.7.2018 außer Kraft. ■

## Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurriculum für die Grundschule: Englisch

RdErl. d. MK v. 12.6.2018 – 32-82161 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 1.10.2017 – (SVBl. S. 559) – VORIS 22410 –

In der Grundschule wird zum 1.8.2018 für die Schuljahrgänge 3–4 das Kerncurriculum für das Fach Englisch verbindlich eingeführt.

Das weiterentwickelte Kerncurriculum legt den Rahmen für den Unterricht fest. Es ersetzt für das oben genannte Fach das

zurzeit gültige Kerncurriculum für die o. a. Schuljahrgänge. Die Kerncurricula werden auch weiterhin einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.

Die Kerncurricula werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Schulen je ein Dienstexemplar. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich. Der RdErl. tritt am 1.8.2018 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2018 außer Kraft. ■



## Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurricula für die Oberschule: Englisch, Politik, Werte und Normen

RdErl. d. MK v. 12.6.2018 – 32-82162 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 1.10.2017 – (SVBl. S. 559) – VORIS 22410 –

In der Oberschule werden zum 1.8.2018

für die Schuljahrgänge 5–10 das Kerncurriculum für das Fach Werte und Normen,

für die Schuljahrgänge 5–6 das Kerncurriculum für das Fach Englisch,

für die Schuljahrgänge 7–10 das Kerncurriculum für das Fach Politik

verbindlich eingeführt.

Die weiterentwickelten Kerncurricula legen den Rahmen für den Unterricht fest. Sie ersetzen für die oben genannten Fächer die zurzeit gültigen Kerncurricula für die o. a. Schuljahrgänge. Die Kerncurricula werden auch weiterhin einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.

Die Kerncurricula werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Schulen je ein Dienstexemplar. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich. Der RdErl. tritt am 1.8.2018 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2018 außer Kraft. ■



## Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurriculum für die Hauptschule: Werte und Normen

RdErl. d. MK v. 12.6.2018 – 32-82163 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 1.10.2017 – (SVBl. S. 559) – VORIS 22410 –

In der Hauptschule wird zum 1.8.2018 für die Schuljahrgänge 5–10 das Kerncurriculum für das Fach Werte und Normen verbindlich eingeführt.